

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



14. Jahrgang

Rangsdorf, 05.12.2016

Nr. 15

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2016 (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)</i>	2 - 9
2. <i>Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2016</i>	10 - 12
3. <i>Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2016</i>	13 - 16
4. <i>Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.11.2016</i>	17 - 20

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2016
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Auf der Grundlage

der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 23)

in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 30),

sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und

§ 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01.08.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 01.08.2016, 14. Jahrgang, Nr. 08, S. 2 - 6

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.11.2016 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 5, und wird in den anliegenden Straßen der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Bei mehr als zwei anliegenden Straßen zu einem Grundstück finden jeweils die beiden höchsten Beträge Berücksichtigung. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.
- (4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich
- a) Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung)
- ab 2017 0,01067 €/ m² Grundstücksfläche
- b) Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst)
- ab 2017 0,00542 €/ m² Grundstücksfläche
- Die zu den jeweiligen Straßengruppen gehörenden Straßen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Eigentümer von Wassergrundstücken einschließlich der dazugehörigen Wasserflächen und Eigentümer von Wasserflächen unterliegen der Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren her-angezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (3) (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung je Monat um ein Zwölftel der Gebühr entsprechend der Straßengruppe.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres in der Gemeinde Rangsdorf vorliegt. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 19.12.2014 außer Kraft.

Rangsdorf, den 25.11.2016

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

**Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2016**

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

1. im Ortsteil Klein Kienitz

- Kienitzer Dorfstraße (Kreisstraße K 7237)

2. im Ortsteil Groß Machnow

- Am Heideberg
- Am Theresenhof
- Birkenweg
- Dorfstraße (Fahrbahn Bundesstraße B96) (ohne Seitenarme)
- Mittenwalder Straße (Kreisstraße K 7236) (im Abschnitt: zwischen Bundesstraße B96 und Ortsausgangsschild in Richtung Mittenwalde)
- Pramsdorfer Straße (im Abschnitt: zwischen der Bundesstraße B 96 und Ortsausgangsschild in Richtung Rangsdorf)

3. in der Ortslage Rangsdorf

- Am Stadtweg (im Abschnitt: zwischen Großmachnower Allee und Kienitzer Straße)
- Großmachnower Allee (im Abschnitt: zwischen Grenzweg und Am Stadtweg)
- Großmachnower Straße
- Kienitzer Straße (ohne Seitenarme)
- Seebadallee (ohne südlichen Seitenarm im Bereich der Kirche)
- Seebadallee (20 – 25 und ohne Stichstraße Seebadallee 9 – 10 f)

**Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom
25.11.2016**

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst):

1. im Ortsteil Klein Kienitz

- Am Dorfanger
- Groß Kienitzer Weg
- Hochstraße
- Parkstraße
- Siedlung

2. im Ortsteil Groß Machnow

- Ahornweg
- Am Mühlenberg
- Am Spitzberg
- An den Vogelauen mit Brachvogelweg (im Abschnitt: An den Vogelauen und Schustergraben, Kranichweg, Milanweg und Reiherweg) - (alle als Hinterlieger)
- Brachvogelweg (im Abschnitt: zwischen Gartenstraße und An den Vogelauen und im Abschnitt: zwischen Schustergraben und Straße der Einheit)
- Buchenweg
- Dabendorfer Weg
- Dorfstraße (Bundesstraße B 96) (nur Seitenarme)
- Eichenweg
- Erlengasse
- Eschenweg
- Fardellaweg
- Freiherr-von-Schlabrendorff-Weg
- Gartenstraße
- Holländerweg
- Im Fleck
- Kienitzer Weg
- Kirchstraße
- Kurze Straße
- Lindenweg
- Luchwiesenweg
- Pappelweg
- Paul-Gerhardt-Straße
- Pramisdorfer Straße (im Abschnitt: zwischen Bergstraße bis Bahnübergang)
- Ragower Weg (im Abschnitt: zwischen Holländerweg und Am Heideberg)
- Schäferweg
- Straße der Einheit
- Weidenweg

**Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom
25.11.2016**

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst):

3. in der Ortslage Rangsdorf

- Adlerweg
- Ahlbecker Allee
- Ahornstraße
- Akazienhain
- Akazienweg
- Alemannenallee
- Alte Jühnsdorfer Straße
- Am Bahnhof
- Am Nussbaum
- Am Panorama
- Am See
- Am Seekanal
- Am Stadtweg (ohne Abschnitt: zwischen Großmachnower Allee und Kienitzer Straße)
- Amselweg
- Am Sonnenstrand
- Am Stadtweg
- Am Strand
- Am Tannenforst
- An den Weiden
- An der Fasanerie
- An der Reiherbeize
- An der Warte
- Anemonenstraße
- Bad Doberaner Straße
- Bansiner Allee
- Bergstraße
- Berliner Chaussee
- Binzer Allee
- Birkenallee
- Cimbernring
- Clara-Zetkin-Straße
- Clematisring
- Drosselweg
- Eichendorffweg
- Elsterweg
- Erlenweg
- Falkenflur
- Fichtestraße
- Finkenweg
- Fischerweg
- Fliederweg
- Fontaneplatz
- Fontaneweg
- Frankenallee
- Friedensallee

Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom
25.11.2016

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst):

- Fritz-Reuter-Gasse
- Fritz-Reuter-Straße
- Frühlingsstraße
- Gartenweg
- Georg-Hansen-Straße
- Gerhardt-Hauptmann-Straße
- Goethestraße
- Grenzweg
- Großmachnower Allee (ohne Abschnitt: zwischen Grenzweg und Am Stadtweg)
- Heinegasse
- Heinestraße
- Heringsdorfer Allee
- Herweghring
- Hochwaldpromenade
- Im Zeisignest
- Jasminweg
- Jühnsdorfer Straße
- Jütenweg
- Kiefernweg
- Kienitzer Straße (nur Seitenarme)
- Kleine Seestraße
- Kleine Strandallee
- Krumminer Straße
- Kurparkallee
- Kurparkring
- Ladestraße
- Langobardenstraße
- Lerchenring
- Lerchenweg
- Lindenallee
- Machnower Seestraße
- Meinhardtsweg
- Mühlenweg (mit Seitenarm)
- Nibelungenallee
- Normannenallee
- Nymphenseeweg
- Ostgotenallee
- Pramisdorfer Weg
- Puschkinstraße
- Rangsdorfer Ring
- Reihersteg
- Rheingoldallee
- Ringelnatzweg
- Rosenaue
- Sachsenkorso
- Sassnitzer Straße

Anlage

**zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom
25.11.2016**

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst):

- Seebadallee (Abschnitt: südlicher Seitenarm im Bereich der Kirche
Seebadallee 20 – 25 und Abschnitt Stichstraße Seebadallee 9 – 10 f)
- Seepromenade
- Selliner Straße
- Spechtweg
- Spessartweg
- Stadtwinkel
- Stauffenbergallee
- Stralsunder Allee
- Tannenweg
- Teutonenring
- Thomas-Müntzer-Weg
- Unter den Eichen
- Unter den Eschen
- Usedomer Straße
- Wacholderstraße
- Waldhöhe
- Walther-Rathenau-Straße
- Weinbergweg
- Westgotenallee
- Wiesengrund
- Wikingerallee
- Wildgäschen
- Wildrosenweg
- Winterfeldallee
- Winterfeldgasse
- Wolgaster Straße
- Zabelsbergpromenade
- Zeisigweg
- Zinnowitzer Weg
- Zülowpromenade

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2016

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Heinestraße, im Akazienweg und der Hochwaldpromenade in Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/454:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Heinestraße (zwischen Großmachnower Straße und Heinegasse) sowie die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	2	1

Überplanmäßige Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

Beschlussvorschlag: BV/2016/466

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2016 überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 165.000,00 Euro für die Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet Rangsdorf zuzustimmen. Die Deckung der zum Beschluss BV/2016/433 zusätzlichen Aufwendungen erfolgt über die zu erwartenden Mehrerträgen aus den Einkommensteueranteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	2

Bauprogramme für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Heinestraße, im Akazienweg und der Hochwaldpromenade in Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/469

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt das Bauprogramm (Entwurfsplanungen) zur Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Heinestraße (zwischen Großmachnower Straße und Heinegasse), entsprechend den Anlagen zur Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	1	2

Erneuerung und Verbesserung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Bereich westlich der Bahnstrecke von Rangsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung am Fontaneplatz, in der Clara-Zetkin-Straße (zwischen Goethestraße und Waldhöhe), in der Fichtestraße (zwischen Fontaneweg und Clara-Zetkin-Straße), der Goethestraße (zwischen Seebadallee und Fontaneplatz) sowie die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	2	2

Bauprogramme für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen im Fontaneweg (einschließlich Fontaneplatz) und der Fichtestraße/Clara-Zetkin-Straße in Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/478

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Bauprogramme (Planungen) zur Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung

1. Fontaneplatz zwischen Goethestraße und Fichtestraße / Goethestraße vom Kreisverkehr Seebadallee bis zum Fontaneplatz
2. Fichtestraße zwischen Fontaneplatz und Clara-Zetkin-Straße / Clara-Zetkin-Straße zwischen Fichtestraße und Waldhöhe entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage.
3. Die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung von 50.000 € für die Umsetzung der Bauprogramme.

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	2	2

Widmung einer öffentlichen Straße; hier: Verlängerung/Flächenerweiterung Berliner Chaussee BV/2016/472

Beschlussvorschlag: BV/2016/446

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Widmung der Verlängerung/Flächenerweiterung Berliner Chaussee zwischen Heinestraße und Meinhardtsweg.

Die zukünftig öffentliche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 148. Sie soll auf Teilflächen uneingeschränkt und andere sich nur für den Benutzerkreis Radfahrer und Fußgänger beschränken (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
18	0	1

Beantwortung einer Petition zur Laubentsorgung BV/2016/410

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Antwort zur Petition vom 10.04.2016, eingegangen per E-Mail am 12.04.2016. Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	2

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2016

Ehrungen zum 3. Oktober 2016

Beschlussvorschlag: BV/2016/483

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, zusätzlich folgende Bürger zum 3. Oktober 2016 zu ehren:

Wolfgang Bonneß, Achim Reichert

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	0

Aufhebung der Bindung der Einnahmen aus der Nutzungsvereinbarung mit dem Rettungsdienst zugunsten der Ortsfeuerwehr Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/481

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Aufhebung der Bindung der Einnahmen aus der Nutzungsvereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming, Eigenbetrieb Rettungsdienst zugunsten der Ortsfeuerwehr Rangsdorf (BV/2016/389).

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
4	1	3

Verpachtung des Strandbadgeländes Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/467

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt zur weiteren Sicherung und Bewirtschaftung des Strandbadgeländes in Rangsdorf

Variante A: den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem derzeitigen Pächter bis auf weiteres mit jährlicher Kündigungsoption.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	0

Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet RA 26 "Zülowniederung / Langer Berg" zur Errichtung eines Carports in Rangsdorf, Cimbernring 37

Beschlussvorschlag: BV/2016/485

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Carports in der Gemeinde Rangsdorf, Cimbernring 37, Flur 17, Flurstück 110.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	7	1

Ersatzpflanzungen im Bebauungsplangebiet RA 13-2 "Stadtweg Mitte", Wildrosenweg 31 in Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/476

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ hinsichtlich der Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Wildrosenweg 31, Flur 11, Flurstück 1266.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	6	2

Nutzungsänderung Planungsbüro zum Wohnhaus, Rangsdorfer Ring in Rangsdorf

Beschlussvorschlag: BV/2016/477

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans RA 21 „Klein Venedig“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um ca. 2,12 m auf dem Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Rangsdorfer Ring 12, Flur 04, Teilfläche Flurstück 792.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	0

Umbau eines vorhandenen Carports zur Garage im OT Groß Machnow, Milanweg 22

Beschlussvorschlag: BV/2016/475

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) „Gartenstraße“ hinsichtlich des Umbaus des vorhandenen Carports zur Garage im OT Groß Machnow, Milanweg 22, Flur 04, Flurstück 474.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	1

Errichtung eines Einfamilienhauses im OT Groß Machnow, Im Fleck

Beschlussvorschlag: BV/2016/474

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans GM 2 „Fleck“ hinsichtlich der Dachform auf dem Grundstück im OT Groß Machnow, Im Fleck 3, Flur 04, Flurstück 681.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	0

Neubau eines Zweifamilienhauses in Rangsdorf, Ringelnatzweg 1

Beschlussvorschlag: BV/2016/486

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Zweifamilienhauses, in der Fassung des 1. Nachtrags zur Baugenehmigung vom 14.08.2013 in Rangsdorf, Ringelnatzweg 1, Flur 09, Flurstück 270.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	8	0

Neubau eines Zweifamilienhauses in Rangsdorf, Ringelnatzweg 4

Beschlussvorschlag: BV/2016/487

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Zweifamilienhauses, in der Fassung des 1. Nachtrags zur Baugenehmigung vom 14.08.2013 in Rangsdorf, Ringelnatzweg 4, Flur 09, Flurstück 359.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	8	0

Neubau eines Zweifamilienhauses in Rangsdorf, Ringelnatzweg 3

Beschlussvorschlag: BV/2016/488

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Zweifamilienhauses, in der Fassung des 1. Nachtrags zur Baugenehmigung vom 14.08.2013 in Rangsdorf, Ringelnatzweg 3, Flur 09, Flurstück 271.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	8	0

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.11.2016

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthelließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt /
Veterinärwesen
Ulmengebäude: Am Nuthelließ 2

Auskunft: Frau Dr. Neuling
Zimmer: C1-2-05
Telefon: 03371 608-2200
Telefax: 03371 608-9040
E-Mail: Silke.Neuling@teltow-flaeming.de *
Datum: 25. November 2016
Aktenz. :

Tierseuchenallgemeinverfügung

Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ und § 38 Abs. 11 i.V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² und Erlass des MdJEV Brandenburg vom 25.11.2016 lege ich Folgendes für das gesamte Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming fest:

1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist grundsätzlich aufzustellen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seilenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht sind schriftlich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen, bitte benutzen Sie dazu eine der vorgeschlagenen Möglichkeiten:

per Brief: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Nuthelließ 2
14943 Luckenwalde

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der aktuellen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der aktuellen Fassung

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USI-IcNr.: DE162693698

Dankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Glaubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 02
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE85 1605 0000 3633 0275 96

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können im Voraus nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch MO, MI, MI, LS BS 15:00 Uhr und FF BS 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung anfragen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

- 2 -

per Fax: 03371 / 608 9040
per Email: veterinaeramt@teltow-flaeming.de

2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel sind gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung³ i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung¹ verboten.
3. Geflügel darf nicht zu Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel in andere Gebiete verbracht werden.
4. Alle verendet aufgefundenen Wildvögel sind zur Untersuchung an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde einzusenden. Mit der Einsendung ist der genaue Fundort und das Datum des Auffindens anzugeben.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴ angeordnet.

Weitere Schutzmaßnahmen für alle Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming

5. Wer Geflügel hält, hat dieses dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält
Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
6. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen und drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 10 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
7. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken (z.B. Ziervögel, Tauben, Greifvögel) gehalten, gelten die Meldepflicht nach Satz 5 und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Satz 6 Anstrich 1 bis 3 entsprechend.
8. Zoologischen Gärten, Tier- und Wildparks sowie Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (z.B. Ziervögel, Tauben, Greifvögel) wird ebenfalls die Aufstallung aller Vögel nach Satz 1 empfohlen.
9. Für alle Geflügelbestände – auch Kleinstbestände und Hobbyhaltungen – sind mindestens diese Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - die Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren,
 - das Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung,

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der aktuellen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

- 3 -

- die unverzügliche Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung nach Gebrauch bzw. die unverzügliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung,
- das Bereitstellen von Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren von Händen und Schuhwerk.

10. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit den Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

11. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand

- Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- Verluste von mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
- kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 11 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

Telefon: 03371/608-2201, -2210;

Fax: 03371/608-9040 oder

Email: veterinaeramt@teltow-flaeming.de

Begründung

Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 wurde inzwischen bei totaufgefundenen Wildvögeln in 12 Bundesländern Deutschlands, darunter in allen an Brandenburg angrenzenden Ländern nachgewiesen. Das gleiche Virus ist bei verendeten Wildvögeln in zahlreichen weiteren europäischen Staaten aufgetreten. Inzwischen gelang der Erregernachweis auch bei einem im Landkreis Potsdam-Mittelmark tot aufgefundenen Wildvogel und die Geflügelpest wurde dort am 25. November 2016 amtlich festgestellt. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Loeffler Institut schätzt in seiner aktualisierten Bewertung das Risiko einer Übertragung

- 4 -

des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen, als hoch ein.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich. Mit Erlass des Md.IEV vom 25. November 2016 gilt nunmehr im gesamten Bundesland Brandenburg ebenfalls die Stallpflicht für Geflügel und die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung „Anordnung der Aufstallung von Geflügel in in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming“ vom 14. November 2016 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweise

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest – Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. §32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 25.11.2016


Wehlan
Landrätin